

LEHRER- BEZIRKSPERSONALRAT

beim Regionalschulamts Leipzig

Zum Aushang im Lehrerzimmer gemäß § 45, Abs. 3, SächsPersVG

Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen

(Verwaltungsvorschrift vom 18.09.1999, Neufassung vom 5. Dezember 2001, veröffentlicht in „Sächsisches Amtsblatt“, Nr. 52 vom 27. Dezember 2001)

Der Freistaat Sachsen gewährt Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und nicht geringfügig beschäftigt sind (also mit mindestens 50% des Arbeitsumfanges), unverzinsliche Vorschüsse in besonderen Fällen.

Besondere Fälle können sein:

- Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass
- Beschaffen oder Erstellen einer Wohnung
- Beschaffen von Möbeln und Hausrat beim erstmaligen Bezug einer Wohnung, der Eheschließung oder der Ehescheidung
- Verlust von Möbeln, Hausrat oder Kleidung durch Schadensereignisse
- Erstausrüstung bei Geburt oder Adoption eines Kindes
- Aussteuer für Kinder bei deren Heirat oder erstmaligem Bezug einer Wohnung
- Zahnersatz, Krankheit oder Todesfall
- Beschaffen von Kraftfahrzeugen aus dienstlichen Gründen
- Beschaffen von Kraftfahrzeugen für schwerbehinderte Beschäftigte bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert oder von mindestens 50 vom Hundert bei erheblicher Gehbehinderung

Vorschusshöhe: 2500,- Euro

Tilgung: Raten von mindestens 50,- Euro in höchstens 42 Monaten

Vorschüsse sind freiwillige Leistungen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sie müssen in voller Höhe zweckentsprechend verwendet werden und frühestens 6 Monate vor oder spätestens 6 Monate nach dem Eintreten des o.g. besonderen Umstandes beantragt werden.

Über die Gewährung entscheidet das Landesamt für Finanzen auf Grund eines schriftlichen Antrags.